

# DIE VERWALTUNGSVORSCHRIFT ORGANISATION SCHULJAHR 2023/2024 (VVORGS2324) UND DIE ALTERSABMINDERUNG

Personalvertretungsrechtliche Beteiligung: Welche Rolle spielen die Personalräte? Welche rechtlichen Grundlagen gibt es und was ist zu beachten?

Was sind die Besonderheiten im Erzieher-, SPF- und Lehrerbereich und was gilt für diese Bereiche? - Argumentationshilfen

Personalvertretungsrechtliche Beteiligung-  
Welche Rolle spielen die Personalräte?

Der Hauptpersonalrat beim TMBJS war im Mitbestimmungsverfahren zur VVOrgS2324:

„Die Ausführungen zur Arbeitszeit sind stark reduziert worden. Es gibt nur noch Verweise auf rechtliche Grundlagen und einige schulartspezifische (Erzieher und SPF) Besonderheiten.

Der Altersabminderungvorbehalt und die entsprechenden Regelungen dazu sind weggefallen. Bezüglich der Gewährung von Altersabminderung ist lediglich der Hinweis enthalten, dass die Gewährung von Altersabminderung nicht zu einer Verringerung der zu erbringenden wöchentlichen Arbeitszeit führt.“ (vgl. HPR-Info 03-SJ22/23, Punkt III Anlage)

Die konkrete Umsetzung/Ausgestaltung der VVOrgS23224 erfolgt an den Schulen. Dabei handelt es sich um personelle, soziale, organisatorischen und innerdienstlichen Maßnahmen in der Dienststelle. Dies bedeutet: volle Mitbestimmung = Allzuständigkeit der Örtlichen Personalräte (ÖPR). (vgl. Punkt I Anlage)

**Sollten Änderungen in der Dienststelle zur bisherigen Verfahrensweise beabsichtigt sein, ist das Mitbestimmungsverfahren mit ÖPR einzuleiten. Dabei gilt es die teilweise voneinander abweichenden**

**rechtlichen Regelungen - auch die Regelungen in der VVOrgS2324 dazu sind nicht klar und eindeutig - in den Blick zu nehmen und schulinterne Auslegungen im Sinne der Beschäftigten und der Schulorganisation zu vereinbaren.**

Nachhaltige Motivation und Gesunderhaltung der Beschäftigten sind dabei genauso wichtig wie der Blick für Praktische und Vernünftige.

**Welche rechtlichen Grundlagen gibt es und was ist zu beachten?**

Ausgewählte rechtliche Grundlagen sind in der Anlage auszugsweise benannt:

1. Thüringer Personalvertretungsgesetz (Thür-PersVG)
2. Verwaltungsvorschrift Organisation des Schuljahres 2023/2024 (VVOrgS2324) – Auszüge Punkt D. Arbeitszeit
3. Information des Hauptpersonalrats 03-SJ22/23
4. Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAzVO)
5. Dienstordnung für Lehrer, Erzieher und Sonderpädagogischen Fachkräfte an den staatlichen Schulen in Thüringen
6. Tarifvertrag der Länder (TV-L)- Arbeitszeitregelungen

Zu beachten ist, dass es die Altersabminderung aus dem Grunde gibt, da im Alter für bestimmte Tätigkeiten mehr Zeit benötigt wird, manches länger dauert. Dies wird auch nicht durch Routine bzw. Erfahrung kompensiert.

## INFORMATIONSBLATT 1/2023

Die Grundlagen für die Gewährung von Altersabminderung sind nicht geändert worden:

- Lehrer: Thüringer Verordnung über die Arbeitszeit der beamteten Lehrer (ThürLehrAZVO)
- Erzieher und SPF: VVOrgS2324 (D. V. 1.)

Für Lehrer ist der sogenannte (freiwillige) Altersabminderungsvorbehalt weggefallen. Die VVOrgS2324 schreibt also nicht mehr vor, dass Lehrer, die Altersabminderungsstunden erhalten, gefragt werden, ob sie auf freiwilliger Basis, Aufgaben der Schulpauschale (AG's bzw. sonstige Aufgaben) als Kompensation für Altersabminderungsstunden übernehmen würden.

**Es wurde erreicht, dass der Altersabminderungsvorbehalt gestrichen wurde.**

**Die Formulierung in der VVOrgS2324, dass die Gewährung von Altersabminderungsstunden nicht zu einer Reduzierung der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit führt, sorgt an einigen Schulen für Probleme, Diskussionen und Handeln nicht im Beschäftigteninteresse.**

**Die Lösung muss an der Schule gefunden werden. Schulleitung und Örtlicher Personalrat sind aufgefordert, schulinterne Lösungen zu finden. Gelingt dies nicht, ist das Stufenverfahren einzuleiten und die Angelegenheit der nächsthöheren Dienststelle (Schulamtsleiter) vorzulegen** (vgl. § 69 a ThürPersVG, Punkt I Anlage). **In diesem Fall befassen sich Schulamtsleiter und Bezirkspersonalrat mit der Angelegenheit.** Bei Nichteinigung geht es in die nächste Stufe: Minister und Hauptpersonalrat.

**Was sind die Besonderheiten im Erzieher-, SPF- und Lehrerbereich und was gilt für diese Bereiche?- Argumentationshilfen**

### Erzieherbereich

Die rechtlichen Regelungen gehen von Präsenzzeit aus, in denen nach Dienstordnung die Arbeit mit den Kindern durchzuführen und vor- und nachzubereiten ist. Verwiesen wird seitens des Arbeitgebers in diesem Zusammenhang auf folgende Ausführungen unter Punkt D. Arbeitszeit III. Arbeitszeit der Erzieher in der VVOrgS2324: „*Davon wird eine Wochenstunde für die persönliche Vor- und Nachbereitung angerechnet. Die verbleibende Arbeitszeit ist die Präsenzzeit im Schulhort.*“

Daraus zu schlussfolgern, dass die Altersabminderungsstunden in Präsenz in der Schule verbracht werden müssen, ist nicht schlüssig bzw. unzulässig. Zur Präsenzzeit gehören auch die Teilnahme an Fortbildungen, die nicht in der Schule stattfinden, Vor- und Nachbereitungen und Durchführung von Veranstaltungen, die nicht an der Schule stattfinden, Teilnahme an Elternabenden und die Feriengestaltung, ...

Einen Tätigkeitskatalog für Erzieher gibt es nicht. Aus der Dienstordnung schlussfolgernd gehören solche Tätigkeiten wie Reinigungsarbeiten, ... nicht dazu.

Folgende Formel macht dies deutlich: Arbeitszeit = Präsenzzeit – Zeit für Vor- und Nachbereitung. Die Altersabminderung verringert die Präsenzzeit.

**Außerdem stand genau dieser Satz bereits in Verwaltungsvorschriften vergangener Schuljahre und hat nicht zu der Auffassung geführt, dass Altersabminderungsstunden in Präsenz in der Schule zu verbringen sind.**

Der Forderung, dass als Kompensation für die Altersabminderungsstunden in der Schule sonstige Aufgaben erledigt werden sollen steht im Widerspruch zum Anliegen der Altersabminderung: Entlastung zu geben, da im Alter Tätigkeiten länger dauern. Wenn man auf der einen Seite entlastet auf der anderen Seite neue Aufgaben erteilt, wo ist da in insgesamt eine Entlastung?

### SPF-Bereich

Die rechtlichen Regelungen gehen von Präsenzzeit und den Zeiten für die dienstlichen Obliegenheiten + 30 Minuten für die persönliche Vor- und Nachbereitung je Fördermaßnahme aus. Ähnlich wie bei den Erziehern ist nicht schlussfolgerbar, dass die Stunden für Altersabminderungen in Präsenz in der Schule zu verbringen sind und in dieser Zeit ggf. sonstige Aufgaben zu erledigen sind.

### Lehrkräftebereich

Für Lehrkräfte ist nur ein Teil der Arbeitszeit, die Pflichtstunden geregelt. Anwesenheitspflicht besteht nur für einen Teil der Tätigkeiten (Unterricht, Teilnahme an Konferenzen, Aufsicht, ...). Wo die anderen Tätigkeiten erledigt werden, bleibt dem Lehrer überlassen.

## INFORMATIONSBLATT 1/2023

### Aufruf

Die AG Personalrat der GEW Thüringen ruft die Örtlichen Personalräte als Interessenvertretungen der Kollegen und die Schulleitungen im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht auf, einvernehmliche und schulinterne Lösungen im Interesse der betroffenen Kollegen zu finden bzw. zu vereinbaren.

**Sollte es zu keinen einvernehmlichen Lösungen kommen, ist das Stufenverfahren einzuleiten, Dann wird die Angelegenheit zwischen Schulamtsleiter und Bezirkspersonalrat behandelt.**

Gunter Zeuke  
AG Personalrat

### Anlagen:

- Auszüge aus gesetzlichen Regelungen bzw. rechtlichen Vorschriften
- Handlungshilfen für neu gewählte Personalräte  
Nr. 1 – Praktische Hinweise zur Umsetzung Allzuständigkeit nach ThürPersVG

Die Beiträge sind urheberrechtlich geschützt.  
Es ist nicht gestattet, die Beiträge zu bearbeiten, sie für Nichtmitglieder zu vervielfältigen und zu veröffentlichen.